

Zentraler Finanzservice und Liegenschaften
21/20

15. März 2016

Frau Schiffer

36601668

C:\Users\A21306\AppData\Local\Temp\notesD5A37E\Stellungnahme Reintragsverteilung.docx

1. Schreiben an:

ab:

An den Vorstand der

Jagdgenossenschaft Krefeld

21/20 sch

15. Juli 2015

Reinertragsverteilung

Sehr geehrte Herren,

in der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Krefeld am 24.03.2015 ist die Fragestellung der Reinertragsauskehrung in qualitativer Relevanz zu den Flächen gestellt worden.

Die Diskussion wird aus dem Protokoll der Versammlung zitiert:

„Herr Litgen weist darauf, dass seitens der Jagdgenossenschaft Krefeld doch wieder -wie früher - möglichst die Ertragsauskehrung an die Jagdgenossen in differenzierte Höhe ausgezahlt werden solle; und zwar in Anlehnung an die in den einzelnen Jagdbezirken von den Jagdpächtern gezahlten Jagdpachten (statt der revierübergreifend einheitlichen Auszahlung von z.Zt. 4 EUR je ha). Hierzu führt Herr Kreifels aus, dass dies aus seiner Sicht rechtlich z.Zt. nicht möglich sei, worauf der stellvertretende Vorsitzende Herr Litgen entgegnet, dass dies die Hauptversammlung aber anders beschließen könne. Dazu folgte dann der Hinweis von Herrn Vorsitzenden Kreifels, dass eine solche Beratung und Beschlussfassung erst die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes notwendig mache, worauf Herr Schmitz als Jagdgenosse entgegnet, dass dies für die Hauptversammlung 2016 möglich sei.“

Es ist nachfolgendes zur Berechnung der Reinertragsauskehrung festzustellen:

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BJagdG ist für die Verteilung des Ertrages an die Jagdgenossen das Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke maßgebend. Der Anteil des einzelnen Jagdgenossen ist daher allein nach dem Verhältnis seiner bejagbaren Fläche an der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft zu berechnen. Auf die Ergiebigkeit und den jagdlichen Wert der Flächen einzelner Jagdgenossen kommt es dabei nicht an. (VGH Baden-Württemberg, AZ 5S 966/96; siehe auch VG Arnberg, 4 K 3400/91)

Darüber hinaus steht der Verwaltungsaufwand einer Berechnung nach Ergiebigkeit in keiner Relation zur gezahlten Geschäftsführungspauschale.

Die Stadt Krefeld wird auch im Hinblick auf ihr größtes Flächenvolumen innerhalb der Krefelder Jagdgenossen auf die Beibehaltung des vom Bundesjagdgesetz und der Rechtsprechung getragenen Auszahlungsmodells bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Mertens